



# **Gesetz über die Abfallbewirt- schaftung der Gemeinde Küblis**

## Inhaltsverzeichnis

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| Aufgabe der Region                   | 1         |
| Aufgabe der Gemeinde                 | 2         |
| Vorbehalt des übergeordneten Rechts  | 3         |
| Abfallarten                          | 4         |
| Pflichten der Verursacher            | 5         |
| Verbote                              | 6         |
| Separat gesammelte Abfälle           | 7         |
| Elektrische und elektronische Geräte | 8         |
| Sonderabfälle                        | 9         |
| Bauabfälle                           | 10        |
| Tierkörper                           | 11        |
| Aufwand der Region Prättigau/Davos   | 12        |
| Aufwand der Gemeinde                 | 13        |
| Grundgebühren                        | 14        |
| <b>Schuldner</b>                     | <b>15</b> |
| Weitere Gebühren                     | 16        |
| Einsprache                           | 17        |
| Vollzug                              | 18        |
| Strafbestimmungen                    | 19        |
| Inkrafttreten                        | 20        |

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung (VrEKS) der Region Prättigau/Davos erlässt die Gemeinde Küblis an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 das nachstehende

## **Gesetz über die Abfallentsorgung (GAB)**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

Aufgabe der Region

Die Region Prättigau/Davos sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut aus der Region.

#### **Artikel 2**

Aufgabe der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Region Prättigau/Davos) wahrgenommen werden. Die Entsorgung der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (gemischte brennbare Siedlungsabfälle; Kehricht und Sperrgut) in der Gemeinde Küblis obliegt der Region Prättigau/Davos.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen für die separat gesammelten Abfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und entsorgt diese umweltgerecht. Weiter organisiert sie einen Häckseldienst sowie Grünabfahren. Sie regelt die Finanzierung dieser Entsorgung.

<sup>3</sup> Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert bzw. in einem Merkblatt aufgeführt.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen

#### **Artikel 3**

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Region Prättigau/Davos.

## II Abfallbewirtschaftung

### 1. Allgemeines

#### Artikel 4

Abfallarten

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, separat gesammelte Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

1. Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
3. Als separat gesammelte Abfälle gelten solche, für die separate Sammelstellen zur Verfügung stehen, wie z.B. kompostierbare Abfälle, Glas, PET, Alu etc.
4. Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen 814.610.1) mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

#### Artikel 5

Pflichten  
der Verursacher

- <sup>1</sup> Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Die unter dieses Gesetz fallenden Abfallarten sind über die von der Gemeinde organisierten Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus im Haupt- oder Nebenerwerb geführten Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und anderen Betrieben, sowie aus Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Hausräumungen.
- <sup>3</sup> Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe, sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können verpflichtet werden, Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
- <sup>4</sup> Der Hauskehricht darf im Freien erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- <sup>5</sup> Die Verwaltungen von Stockwerkeigentümergeinschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen und die Vermieter von Wohnungen sind verpflichtet, die Benutzer von Wohnungen, insbesondere die Gäste, über die Abfallbewirtschaftung und Meldedienste zu informieren.

**Artikel 6**

Verbote

<sup>1</sup> Das Ablagern, Vergraben und Wegwerfen (Littering) von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

<sup>2</sup> Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

<sup>3</sup> Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen (z.B. Ofen, Cheminée) oder im Freien ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>4</sup> Das Zuführen von Abfällen aller Art in die Gemeinde Küblis zur Entsorgung ist verboten.

**2. Sammelbetrieb****Artikel 7**

Separat gesammelte Abfälle

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bezeichneten Kompostierungsanlage zuzuführen.

<sup>2</sup> Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern des Kehrichthauses zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

**Artikel 8**

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

**Artikel 9**

Sonderabfälle

<sup>1</sup> Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben (z.B. Speiseöl, -fett, Altöl), die nicht zurückgegeben werden können, besonders vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe und Industriebetrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

**Artikel 10**

Bauabfälle

<sup>1</sup> Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

<sup>2</sup> Unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

<sup>3</sup> Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

**Artikel 11**

Tierkörper

Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

**III Finanzierung****1. Grundsatz****Artikel 12**Aufwand der Region  
Prättigau/Davos

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung (VrEKS) der Region Prättigau/Davos.

**Artikel 13**Aufwand der  
Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Abfälle, die sie auf Grund dieses Gesetzes zu besorgen hat, durch die Erhebung von kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. Diese bestehen in erster Linie aus Grundgebühren und in speziellen Fällen aus zusätzlichen Mengengebühren.

<sup>2</sup> Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

<sup>3</sup> Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Abfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Grundgebühren der Kostenentwicklung an.

<sup>4</sup> Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Die Grundgebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30

Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## 2. Abfallgebühren

### Artikel 14

#### Grundgebühren

<sup>1</sup> Darunter fallen insbesondere die Kosten der Separatsammlungen und deren Entsorgung, die Kosten für den Betrieb der Separatsammelstellen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die Kosten für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals.

Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden pro Einheit, **ungeachtet der Anzahl Personen und der Häufigkeit der Nutzung** erhoben. Als Einheiten gelten:

- Haushalte
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe
- Maiensässe, welche von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützt werden

Als Gewerbebetriebe gelten Betriebe, welche selbständig mit einer Ausgleichskasse abrechnen. Als Landwirtschaftsbetriebe gelten Betriebe, welche landwirtschaftliche Beiträge des Bundes beziehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze gemäss nachstehenden Rahmentarifen fest:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Haushalte  | CHF 80.00 bis CHF 100.00 |
| Ferienhäuser,-wohnungen  | CHF 80.00 bis CHF 100.00 |
| Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe                                  | CHF 80.00 bis CHF 100.00 |
| Maiensässe, welche von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützt werden | CHF 80.00 bis CHF 100.00 |

### Artikel 15 neu

#### Schuldner

<sup>1</sup> Schuldner der Grundgebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu entrichten.

<sup>2</sup> Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Grundgebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung der ausstehenden Grundgebühren auf die neue Eigentümerschaft über.

**Artikel 16**

Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand im Einzelfall festgelegt.

**3. Rechtsmittel****Artikel 17**

Einsprache

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand angefochten werden. Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen****Artikel 18**

Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an den Departementsvorsteher oder an Gemeindeangestellte bzw. Funktionäre übertragen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

**Artikel 19**

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

**Artikel 20**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.